



EUROPÄISCHE UNION
EUROPAISCHER SOZIALFONDS



EUROPÄISCHER SOZIALFONDS 2014-2020
Förderhinweise „Fit for Work - Chance Ausbildung“

Aktion A 1.

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung „Fit for Work – Chance Ausbildung“ ist es, die Chancen auf eine betriebliche Ausbildungsstelle für junge Menschen zu erhöhen, die Schwierigkeiten haben, einen Ausbildungsplatz zu erhalten.

Damit soll für junge Menschen, die auf Grund der Situation am Ausbildungsmarkt, der persönlichen Lebenslage, wegen Bildungs- und Qualifizierungsdefiziten oder geringeren sozialen und persönlichen Kompetenzen keine Ausbildungsstelle bekommen haben (benachteiligte junge Menschen) der Eintritt ins Erwerbsleben gefördert und ein erfolgreicher Ausbildungsabschluss unterstützt werden.

2. Gegenstand der Förderung, Beginn der Förderung

Gefördert werden betriebliche Ausbildungsverhältnisse mit jungen Menschen, die zur Zielgruppe nach Nr. 4 dieser Förderhinweise zählen. Ausbildende Unternehmen können nach Maßgabe dieser Förderhinweise „Fit for Work - Chance Ausbildung“ einen Zuschuss zu den Ausgaben für die Ausbildungsvergütung erhalten, wenn sie ein betriebliches Ausbildungsverhältnis mit jungen Menschen aus der Zielgruppe abschließen und die Ausbildung durchführen.

Die Ausbildung muss in einem anerkannten Ausbildungsberuf erfolgen. Grundlage für das Ausbildungsverhältnis sind die §§ 4, 64 bis 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder §§ 25, 42k bis 42m Handwerksordnung (HwO) in der jeweils für das Ausbildungsverhältnis geltenden Fassung.

Gefördert werden betriebliche Ausbildungsverhältnisse, die frühestens am 1. August 2015 beginnen.

Die Förderung beginnt für Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 4. Buchstaben e) oder f) ab dem 1. des Monats, der auf den Abschluss der Vereinbarung oder des Kooperationsver-

trages folgt. Maßgebend ist das Datum der Unterschrift.

Der Berufsausbildungsvertrag muss mit einem jungen Menschen geschlossen worden sein, der das 25. Lebensjahr am Tag des Beginns der Berufsausbildung noch nicht vollendet hatte.

Als Beginn der Berufsausbildung im Sinne dieser Förderhinweise gilt jeweils der im Berufsausbildungsvertrag vereinbarte Ausbildungsbeginn.

Nicht gefördert werden Berufsausbildungsverhältnisse, für die der Berufsausbildungsvertrag bereits vor dem 1. Juli 2015 abgeschlossen worden ist.

Nicht gefördert werden Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung nach den Vorschriften des BBiG oder der HwO abgeschlossen haben, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, oder die bereits einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben haben. Die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung.

3. Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind ausbildende Unternehmen, mit Sitz oder im Handelsregister eingetragener Niederlassung in Bayern, die mit Jugendlichen aus der Zielgruppe (Nr. 4 dieser Förderhinweise) ein Berufsausbildungsverhältnis nach Maßgabe dieser Förderhinweise schließen und in Bayern durchführen.

Dazu zählen Unternehmen und Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und die zur Ausbildung befugten Familien- und Anstaltshaushalte.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Berufsausbildungsverhältnisse im Berufsbereich der Landwirtschaft mit Auszubildenden, die in gerader Linie mit dem Auszubildenden verwandt sind, wenn die fachliche Ausbildereignung nur widerruflich befristet zuerkannt wurde.
- der Bund und das Land,
- sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

4. Zielgruppe

Zur Zielgruppe dieser Förderhinweise zählen:

- a) Jugendliche, die die allgemeinbildende Schule ohne Abschluss verlassen haben; Schulentlassene aus einer Wirtschaftsschule sind den Schulentlassenen aus einer allgemeinbildenden Schule gleichgestellt.
- b) Jugendliche, die als Schülerin / Schüler einer Praxisklasse einer bayerischen Mittelschule die Schule verlassen haben.
- c) Jugendliche, die bereits im Vorjahr oder früher eine allgemeinbildende Schule verlassen haben, wenn bis zu Beginn der Ausbildung höchstens der erfolgreiche Abschluss einer Mittelschule erworben wurde (keine Förderung bei Erwerb von „Qualifizierender Abschluss der Mittelschule“ oder „mittlerer Schulabschluss an der Mittelschule“). Dazu zählen z.B. Jugendliche aus den Berufsintegrationsklassen der Berufsschulen (zweijähriges bayerisches Modell). Diese Jugendlichen haben ein Berufsintegrationsjahr (BIJ) oder ein Berufsvorbereitungsjahr in kooperativer Form (BVJ/k) oder in schulischer Form (BVJ/s) abgeschlossen und erwerben mit erfolgreichem Beenden den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule (ehemals „Hauptschulabschluss“ – vergl. § 45 Abs. 3 Satz 1 der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (BSO)).
- d) Jugendliche, die eine berufliche Ausbildung in einem Teilzeitausbildungsverhältnis nach den Vorschriften des BBiG oder der HwO machen. Zur Zielgruppe zählt nicht, wer das Ausbildungsverhältnis in Teilzeit durchführt, weil zeitgleich mit der betrieblichen Ausbildung ein Studium absolviert oder eine Bildungseinrichtung besucht wird, die zu einem höherwertigen Bildungsabschluss führt.
- e) Jugendliche, die für die erfolgreiche Durchführung der Ausbildung auf ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) gem. § 75 SGB III angewiesen sind, wenn der Jugendliche spätestens sechs Monate nach Beginn der Ausbildung mit einem Maßnahmeträger eine Vereinbarung über abH geschlossen hat.
- f) Jugendliche, die für die erfolgreiche Durchführung der Ausbildung auf das Instrument der Assistierten Ausbildung (AsA) gem. § 130 SGB III angewiesen sind, wenn der Ausbildungsvertrieb spätestens zwölf Monate nach Beginn der Ausbildung einen Kooperationsvertrag mit dem Maßnahmeträger und dem daran teilnehmenden Jugendlichen für die ausbildungsbegleitende Phase abgeschlossen hat.

Zur Zielgruppe zählen junge Menschen, die deutsche Staatsangehörige oder Staatsbürger

eines EU-Mitgliedsstaates sind. Zur Zielgruppe zählen auch Jugendliche aus Drittstaaten, soweit sich diese mit gesichertem Aufenthaltsstatus¹ in Bayern aufhalten.

5. Finanzierung der Maßnahme

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der vom Betrieb geschuldeten Brutto-Ausbildungsvergütung (die Brutto-Ausbildungsvergütung wird pauschal festgesetzt) für jeden Monat der Ausbildung, in dem die Fördervoraussetzungen für das Ausbildungsverhältnis erfüllt sind, längstens bis zur Dauer von 22 Monaten (Bevolligungszeitraum).

Die Zuwendung beträgt monatlich 200 Euro (Festbetrag), bei einem Bewilligungszeitraum von 22 Monaten also 4.400 Euro.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt (Festbetrag) und nach Beendigung des Bewilligungszeitraums und Vorlage des Verwendungsnachweises in einem Betrag ausgezahlt.

Der Bewilligungszeitraum endet durch Zeitablauf oder mit dem Wegfall einer Fördervoraussetzung

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn das förderfähige Ausbildungsverhältnis einschließlich der Probezeit mindestens sechs Monate bestanden hat. Bei der Berechnung dieser sechsmonatigen Frist werden angefangene Monate nicht aufgerundet. Unter der Voraussetzung, dass das Ausbildungsverhältnis innerhalb von sechs Monaten erfolgreich abgeschlossen bzw. die Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt wurde, ist auch für einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten eine Förderung möglich.

Die zuwendungsfähige Brutto-Ausbildungsvergütung wird, unabhängig von der tatsächlich gezahlten Ausbildungsvergütung, für diese Förderhinweise pauschal festgesetzt mit einem Betrag von monatlich 669 Euro ab 1. August 2015.

Bei Teilzeitausbildungsverhältnissen nach Nr. 4. Buchst d) wird die zuwendungsfähige Brutto-Ausbildungsvergütung, unabhängig von der tatsächlich gezahlten Ausbildungsvergütung, für diese Förderhinweise pauschal festgesetzt mit einem Betrag von monatlich

¹ Einen gesicherten Aufenthaltsstatus haben z.B. anerkannte Asylbewerber mit Aufenthaltserlaubnis, Geflüchtete, über deren Asylantrag noch nicht entschieden ist (Gestattete) oder Jugendliche, die sich als Geduldete in Deutschland aufhalten, zählen nicht zur förderfähigen Zielgruppe.

535 Euro ab 1. August 2015.²

Der Ausbildungsbetrieb leistet einen Finanzierungsbeitrag in Höhe der nicht geförderten Ausgaben.

6. Doppelförderung

Eine Förderung nach Maßgabe dieser Förderhinweise ist ausgeschlossen, wenn

- der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des ESF oder aus anderen öffentlichen Mitteln geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht;
- zur Gewinnung oder Erhaltung desselben Ausbildungsvertrags weitere Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gewährt werden.

7. Antragsverfahren und zuständige Stellen

Der Projektantrag ist grundsätzlich elektronisch über die Internetanwendung „ESF-Bavaria 2014“ zu stellen <http://www.stmas.bayern.de/berufsbildung/fitforwork/2015.php>.

Der Projektantrag ist anschließend über die Anwendung auszudrucken, zu unterschreiben und postalisch an die Bewilligungsbehörde Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth zu senden.

Abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO muss

- der Förderantrag für Ausbildungsverhältnisse spätestens drei Monate nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen;
- der Förderantrag für Ausbildungsverhältnisse mit Jugendlichen, die abH-Leistungen gem. § 75 SGB III erhalten, spätestens drei Monate nach Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Jugendlichen und dem Maßnahmeträger beim ZBFS eingehen;
- der Förderantrag für Ausbildungsverhältnisse mit Jugendlichen, die mit der Assistierten

² Zur Herleitung der Pauschale vergl. <http://esf.bayern.de/antragstellung/index.php>.

Ausbildung (AsA) gemäß § 130 SGB III gefördert werden, spätestens drei Monate nach Abschluss des Kooperationsvertrags zwischen dem Ausbildungsbetrieb, dem Maßnahmeträger und dem Jugendlichen beim ZBFS eingehen.

Nach Ablauf der Fristen eingehende Anträge sind grundsätzlich abzulehnen.

Der Antragsteller hat zusätzlich zum ausgedruckten Projektantrag noch folgende Unterlagen vorzulegen:

- Im Original (wird nicht zurückgesandt) oder als amtlich beglaubigte Kopie den Berufsausbildungsvertrag;
- In Kopie das letzte Zeugnis einer allgemeinbildenden Schule. Kann ein Zeugnis nicht vorgelegt werden, so kann in begründeten Fällen die Vorlage durch Glaubhaftmachung ersetzt werden.
- Im Original die Einwilligungserklärung des Auszubildenden und ggf. eines gesetzlichen Vertreters entsprechend Ziffer 18 dieser Förderhinweise;
- Bei einer Antragstellung für Jugendliche, die mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) gem. § 75 SGB III gefördert werden, hat der Antragsteller zusätzlich noch folgende Unterlagen vorzulegen:

In Kopie die zwischen dem Jugendlichen und dem Maßnahmeträger geschlossene Vereinbarung über ausbildungsbegleitende Hilfen.

- Bei einer Antragstellung für Jugendliche, die mit Assistierter Ausbildung (AsA) gefördert werden, hat der Antragsteller zusätzlich noch folgende Unterlagen vorzulegen:
In Kopie den Kooperationsvertrag, den der Ausbildungsbetrieb mit dem Maßnahmeträger der Assistenten Ausbildung (AsA) und dem daran teilnehmenden Jugendlichen abgeschlossen hat.

8. Bewilligungsverfahren, weitere Zuständigkeiten im Verfahren

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) berät die Antragsteller vor und während des Förderverfahrens nach diesen Förderhinweisen. Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel die Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung, sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Arbeitsagenturen und Jobcenter und die zuständigen Stellen nach dem BBiG informieren die Antragsteller vor und während des Förderverfahrens nach diesen Förderhinweisen. Zuständige Stellen nach dem BBiG sind die Körperschaft oder Behörde, bei der der Antragsteller den Berufsausbildungsvertrag nach dem BBiG oder der HwO in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eintragen lassen muss.

9. Auszahlung der Zuwendung, Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung des Bewilligungszeitraums (vgl. Ziffer 5), wenn der Antragsteller den Verwendungsnachweis beim ZBFS eingereicht und die Fördervoraussetzungen nachgewiesen hat.

Der Verwendungsnachweis ist grundsätzlich elektronisch über die Internetanwendung „ESF-Bavaria 2014“ zu erstellen.

<http://www.stmas.bayern.de/berufsbildung/fitforwork/2015.php>.

Der Verwendungsnachweis ist anschließend über die Anwendung „ESF-Bavaria 2014“ auszudrucken, zu unterschreiben und postalisch an das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth zu senden.

Hierbei hat der Auszubildende, bei Minderjährigen ein gesetzlicher Vertreter, die Ausbildungsdauer grundsätzlich per Unterschrift auf dem ausgedruckten Verwendungsnachweis zu bestätigen. Ist die Ausbildung bereits vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beendet worden, ist das Ausbildungsende durch geeignete Unterlagen (z. B. Prüfungszeugnis, Aufhebungsvertrag, Kündigung) nachzuweisen.

Im Verwendungsnachweis ist durch den Antragsteller zu bestätigen, dass die Informations- und Publizitätsmaßnahmen nach Ziffer 19 umgesetzt wurden.

10. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle, Aufbewahrungspflicht

Unabhängig von den Pflichten des Zuwendungsempfängers bei Prüfungen und den Aufbewahrungspflichten werden die antragsbegründenden Unterlagen sowie die Unterlagen des Verwendungsnachweises vom ZBFS bis 31.12.2028 aufbewahrt und bei Überprüfungen vorgelegt.

11. Rechtsgrundlagen und Auswahlkriterien

Die Projekte müssen den **allgemeinen Projektauswahlkriterien „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben aus dem Programm „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“** Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020,

http://www.sozialministerium.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/esf/allgemeine_auswahlkriterien_bga_2014.pdf,

diesen Förderhinweisen sowie den Vorgaben des operationellen ESF-Programms „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“ Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020 entsprechen.

- Die Förderhinweise „Fit for Work – Chance Ausbildung“ entsprechen den Vorgaben und Zielsetzungen der Prioritätsachse A, Investitionspriorität a (ii) des operationellen ESF-Programms „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“ Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020.

Auch bei Erfüllung der Auswahlkriterien und der Fördervoraussetzungen dieser Förderhinweise besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung, da die ESF-Förderung dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen ist.

Die Förderung „Fit for Work – Chance Ausbildung“ ist nach EU-beihilferechtlicher Beurteilung nicht beihilferelevant.

Für eine Förderung kommen nur solche Vorhaben in Betracht, die folgende rechtliche Voraussetzungen erfüllen:

- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union** (insbesondere Art. 162,174 AEU-Vertrag) und der aufgrund des AEU-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung
- **Verordnung** (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds

für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit **allgemeinen Bestimmungen** über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

- **Verordnung** (EU) Nr. 1304/2013 des europäischen Parlaments und des Rates 17. Dezember 2013 über den **Europäischen Sozialfonds** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates
- **Delegierte Verordnungen** und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen
- **Bayerisches Haushaltsrecht** (Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO))
- **Europäisches Beihilfenrecht**, insbesondere
 - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.
- **Makroregionale Strategien** (Donaustrategie, Alpenstrategie): Es können die einschlägigen Prioritätsfelder der makroregionalen Strategien nach den geltenden Kriterien und Verfahren des bayerischen ESF-Programms 2014-2020 unterstützt werden.

Mit der Ausgestaltung der Förderhinweise „Fit for Work – Chance Ausbildung“ ist sichergestellt, dass das jeweilige Vorhaben nicht vorrangig in den Anwendungsbereich eines anderen Strukturfonds (EFRE, ELER, EFF) bzw. in die geltenden Programme im Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ oder in andere EU-Programme oder EU-Bildungsprogramme wie „Erasmus+“ fällt.

12. Vorliegen projekträgerbezogener Auswahlkriterien

Projekträger der Förderung „Fit for Work – Chance Ausbildung“ sind nach Ziffer 3 dieser Förderhinweise ausschließlich Ausbildungsstätten, in denen eine betriebliche Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach den Vorschriften des BBiG oder der HwO durchgeführt werden, denen von den zuständigen Stellen nach dem BBiG und der HwO (Kammern) die Eignung als Ausbildungsbetrieb zuerkannt wurde und die von den zuständigen Stellen entsprechend überwacht werden. Damit ist davon auszugehen, dass die projekträgerbezogenen Auswahlkriterien erfüllt sind:

- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projekträgers.
- Zeitgerechte Projektumsetzung und termingerechte Vorlage des Verwendungsnachweises: Sind für das Fördervorhaben „Fit for Work – Chance Ausbildung“ nicht relevant, da es sich hier um Einzelfallförderungen handelt.
- Nachweise über Kontakte und Kooperationen des Projekträgers für die Durchführung von Netzwerken: Sind für das Fördervorhaben „Fit for Work – Chance Ausbildung“ nicht relevant, da es sich hier um Einzelfallförderungen handelt.
- Nachweise über Referenzen, Erfahrungen, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, Auditierung, Gütesiegel oder Zertifizierung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV): Sind für das Fördervorhaben „Fit for Work – Chance Ausbildung“ nicht relevant, da es sich hier um Einzelfallförderungen handelt.
- Nachweise über vorhandene personelle und sachliche Ressourcen zur Durchführung des Projekts: Wird durch die gesetzlich geregelte Eintragung des Ausbildungsvertrages bei den zuständigen Stellen nachgewiesen.
- Nachweise über ausreichendes Qualifikationsprofil (fachliche Eignung oder praktische Erfahrung) des eingesetzten Personals: Wird durch die gesetzlich geregelte Eintragung des Ausbildungsvertrages bei den zuständigen Stellen nachgewiesen.

13. Vorliegen projektbezogener Auswahlkriterien

Die projektbezogenen Auswahlkriterien sind bei der Förderung „Fit for Work – Chance Ausbildung“ gegeben:

- Fachliche Zweckmäßigkeit des Projektes:
Ziel ist, Unternehmen zu fördern, damit diese betriebliche Ausbildungsstellen für Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf bereitstellen und dadurch deren Chancen beim Eintritt in das Erwerbsleben gesteigert werden.

- Gewährleistung des allgemeinen Zugangs gemäß der Struktur des Projektes, keine inhaltliche und tatsächliche Diskriminierung jeglicher Art:
Der Zugang ist für alle ausbildenden bayerischen Unternehmen gewährleistet. Die Festlegung einer Zielgruppe für die Förderung bedeutet keine inhaltliche oder tatsächliche Diskriminierung.
- Ausführliches Projektkonzept (Darstellung des Projektziels, der konkreten Qualifizierungsinhalte, des zeitlichen Projektablaufs, eines zielgruppenadäquaten Umsetzungs-konzepts, der durchzuführenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen):
Gefördert werden betriebliche Ausbildungsverhältnisse, deren Durchführung (inhaltlich, zeitlich) gesetzlich über das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung geregelt ist. Durchzuführende Informations- und Publizitätsmaßnahmen sind in den Förderhinweisen vorgegeben.
- Konkrete Zielgrößen (qualitativer und quantitativer Art) über Teilnehmerzahl, Altersstruktur, Abschlussquoten, Ergebnisindikatoren wie etwa jahresbezogene Zielzahlen, Anzahl der Unterrichts- und ggf. Praktikumseinheiten, Zeitpunkte von Teilabschlüssen:
Die Zielgrößen sind durch das OP 2014-2020 vorgegeben und werden über ESF-Bavaria 2014 belegt.
- Eine modulare Gliederung des Projekts liegt nicht vor.

14. Vorliegen finanzieller Auswahlkriterien

Die finanziellen Auswahlkriterien:

- Höhe und wirtschaftliche Angemessenheit der Kosten, gesicherte Finanzierung, sowie
- Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung liegen vor. Die Ausbildungsvergütung ist tariflich geregelt oder orientiert sich daran. Die Höhe des Zuschusses berücksichtigt einen Mehraufwand des Unternehmens bei der Ausbildung der Zielgruppe.
- Erfüllung der Buchhaltungspflichten:
Eine gesonderte Buchführung ist für die Individualförderung nicht erforderlich. Die Kosten sind pauschaliert.
- Effizienz des Projekts (Verhältnis der Kosten des Projekts zum konkreten und nachprüfbareren Erfolg) ist gemäß den Evaluationsergebnissen aus der Förderperiode 2007-2014 gegeben.

15. Vorliegen geografischer Auswahlkriterien

Die Förderung ist auf Ausbildungsverhältnisse mit Durchführungsort in Bayern beschränkt.

16. Vorliegen zeitlicher Auswahlkriterien

Der Bewilligungszeitraum von längstens 22 Monaten ist wenig kürzer als 2 Jahre und gilt für alle förderfähigen Ausbildungsverhältnisse, unabhängig von der für den jeweiligen Beruf geregelten Ausbildungszeit. Der Bewilligungszeitraum berücksichtigt, dass zweijährige Ausbildungsberufe in der Regel bereits ein bis zwei Monate vor Ablauf der regulären Ausbildungszeit enden (mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Auszubildenden). Ziel der Förderung ist neben dem Beginn einer Ausbildung die Verfestigung des Ausbildungsverhältnisses bis zum Abschluss der Ausbildung. Der Bewilligungszeitraum unterstützt dies insoweit, als Ausbildungsverhältnisse, die weniger als sechs Monate bestehen, in der Regel nicht gefördert werden und berücksichtigt, dass vorzeitige Vertragslösungen nach dem zweiten Ausbildungsjahr nur noch in geringem Maße zu erwarten sind (Quelle: Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2014).

17. Finanzierung der Maßnahme

Die zuwendungsfähige Brutto-Ausbildungsvergütung wird für die Förderung als monatliche Pauschale festgesetzt gem. Art. 14 (4) der VO EU1304/2013.

Diese Pauschale wird in einer Höhe von 669 Euro festgesetzt. Der Betrag entspricht der durchschnittlichen tariflichen monatlichen Brutto-Ausbildungsvergütung im Handwerk (Alte Bundesländer) im Jahr 2014, gemäß der Veröffentlichung des Bundesinstituts für Berufsbildung.

Die Berechnungsgrundlagen für die Anwendung der Pauschale liegen der Verwaltungsbehörde ESF in Bayern vor.

18. Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung

Der Antragsteller ist dazu verpflichtet, an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken.

Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass jede und jeder geförderte Auszubildende (Teilnehmer) eine Einwilligungserklärung vor Projektteilnahme über seine Mitwirkung an den

Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters einzuholen. Zum Monitoring der Förderung sind statistische Daten und Informationen über das Projekt und über den Teilnehmenden in einem Fragebogen für den Auszubildenden/ die Auszubildende online

<http://www.stmas.bayern.de/berufsbildung/fitforwork/2015.php>

zu erfassen. Der Fragebogen ist grundsätzlich elektronisch über die Internetanwendung „ESF-Bavaria 2014“ auszufüllen.

Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass Teilnehmer nicht in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen werden können. Für Teilnehmer, die keine Einwilligungserklärung unterzeichnen, kann eine Förderung nach diesen Förderhinweisen nicht gewährt werden.

19. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Antragsteller ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Vorhabens durch den Europäischen Sozialfonds hinzuweisen, insbesondere die von der Förderung begünstigten Jugendlichen sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren und die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

Es wird auf die verpflichtenden Bestimmungen des Merkblatts „Information und Publizität“ verwiesen. Das Merkblatt „Information und Publizität“ steht zum Herunterladen bereit auf:

<http://www.sozialministerium.bayern.de/esf/information/index.php>

Im Verwendungsnachweis zum Vorhaben ist die durchgeführte Information des Auszubildenden sowie der Öffentlichkeit zu bestätigen.